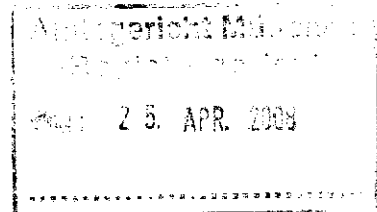


STERNTALER FÜR AFRIKA E.V.

SATZUNG



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Sterntaler für Afrika e.V.«
2. Der Verein hat seinen Sitz in München:
3. Der Verein »Sterntaler für Afrika e.V.« soll im Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen sein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 enthält (Begeben)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein » Sterntaler für Afrika e.V.« verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand kann vom Verein getragen werden. Mitglieder des Vereins können lediglich Reisekosten und Tagegelder aus der Vereinskasse erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts an Veranstaltungen teilzunehmen haben.

§ 4 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Bildungsförderung und die Förderung mildtätiger Zwecke in Afrika.
2. Die Förderung mildtätiger Zwecke wird durch finanzielle Unterstützung bedürftiger Personen oder Personengruppen verwirklicht (zum Beispiel Unterstützung für den Bau, Betrieb oder Besuch einer Schule).
3. Ziel ist, Kommunen und Gemeinschaften so zu unterstützen, dass diese Ihren Bildungs- und Entwicklungsstand eigenständig und nachhaltig verbessern können („Hilfe zur Selbsthilfe“).

§ 5 Verwirklichung

1. Der Verein ist in erster Linie ein Förderverein - zwecks Bildungsförderung und Förderung mildtätiger Zwecke - zur Unterstützung von ausgewählten gemeinnützigen Organisationen oder Gemeinden/Kommunen in Afrika, zu denen ein Vertrauensverhältnis besteht.
2. Der Verein kann auch selbst in Afrika tätig werden und sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln und Weiterleiten von Geld- und Sachspenden.
4. Der Verein ist unabhängig, sowie politisch und konfessionell neutral.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person, die seine Ziele unterstützt, durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand werden. Eine Bestätigung des Vereinsbeitritts ist nicht erforderlich.
2. Bei Ablehnung des Beitritts ist dies dem Antragsteller mitzuteilen. Ein etwaiger Einspruch gegen den ablehnenden Beitrittsbeschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung zu verhandeln, die endgültig entscheidet.

§ 7 Beitragsregelung

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag spätestens bis zum 1. März eines Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
3. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Sie kann im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift oder als Barzahlung erfolgen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.
4. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Bezahlung jeglicher Vereinsbeiträge befreit. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und haben in diesem Gremium Stimmrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss der Vorstand bis spätestens 1. Dezember des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - a. seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere trotz Mahnung mit mindestens einem Jahresbeiträgen im Rückstand ist
 - b. schwer und wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt;
 - c. unehrenhafte Handlungen begeht.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch ist an den Verein zu Händen des vertretungsbefugten Vorstands zu richten.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung der endgültigen Ausschlussentscheidung verliert der Ausgeschlossene sämtliche Mitgliederrechte sowie die evtl. Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige übertragene Funktionen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr. Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand;
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. 3 Beisitzern
2. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der vertretungsbefugte Vorstand bedarf zu allen Rechtsgeschäften, die den Wert von 1.000,00 Euro übersteigen oder in denen der Verein zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, der Zustimmung des Vorstandes.

4. Von den Vorstandsmitgliedern wird eine aktive Rolle und ein hohes Maß an persönlichem Engagement erwartet, um die Ziele des Vereins zu verwirklichen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied (ausgenommen der 1. und 2. Vorsitzende) – gleich aus welchem Grund – vorzeitig aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Soweit es sich bei dem vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglied um den 1. oder 2. Vorsitzenden handelt, ist spätestens nach 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der 1. Vorsitzende ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die notwendige Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden welche die meisten Stimmen erhalten haben.
5. Die Wahl erfolgt hinsichtlich des 1. und 2. Vorsitzenden grundsätzlich geheim durch Wahlzettel. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann offen (durch Handzeichen) erfolgen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Erstellung eines Rechenschaftsberichts und Kassenberichts im Rahmen der Mitgliederversammlung;
 - e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f. Beschlussfassung über die Höhe von Reisekosten und Tagegeldern;
 - g. Gewährleistung und Durchführung der geordneten und rechtlich abgesicherten Verwirklichung der Vereinszwecke. Der Vorstand hat die ihr obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden.
2. Der Vorstandssitzungen können an einem gemeinsamen Ort oder fernmündlich stattfinden. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
3. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, teilnehmen oder durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Vorstandsmitglied vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder fernmündliche Einladung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied das Stimmrecht. Die Stimme ist übertragbar, sofern eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorliegt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Jahresbericht der 1. und 2. Vorsitzenden
 - b. Jahresbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer (Revisoren)
 - c. Entlastung des Vorstands über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
 - d. Beitragsordnung
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

- i. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Beurkundung der Mitgliederversammlung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
3. Bei Satzungsänderungen muss der genaue und vollständige Wortlaut der geänderten Vorschrift wiedergegeben werden.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über verspätete Anträge oder über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 18 Revision

Die Geschäftsführung des Vorstands einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei

Jahre gewählte Revisoren einer genauen rechnerischen und sachlichen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder der Vorstand haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

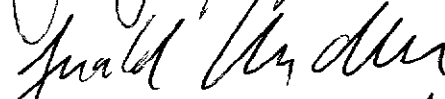
1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der gemeldeten Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende im Falle der Vereinsauflösung gemeinsam einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Nach dem Abschluss der Liquidation oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks geht das noch vorhandene Vereinsvermögen auf einen gemeinnützigen Verein über, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung in Afrika zu verwenden hat.

Diese Satzung ist errichtet am Montag, dem 21. April 2008, in München

Jürgen Nagler



Gerald Uden



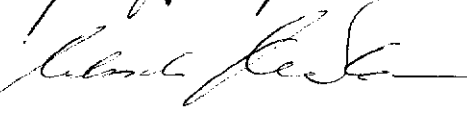
Erich Spensberger



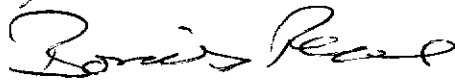
Johann Nagler



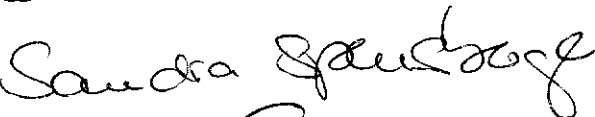
Ulrich Merkes



Borries Plass



Sandra Spensberger



Michael Sing



Florian Wallisch



eingetragen im Vereins-Register unter
Aktenzeichen: VR 201607 am 10.5.08

München, den 21. Mai 2008

Amtsgericht München, Registergericht



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle